- 83. Greift die in Urt. 12 § 1 Abs. 1 preuß. UG. 3. BGB. für Rentenguteverträge vorgesehene erleichterte Form schon dann Plat, wenn aus dem Bertrage hervorgeht, daß die Begründung des Rentenguts durch Bermittelung der Generalsommission erfolgen son? Oder muß auch schon der Antrag auf Rentengutsbildung bei der Generalsommission eingereicht und von dieser für zulässig erklärt sein?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Jebruar 1921 i. S. v. K. (Bett.) w. D. G. f. i. K. G. m. b. H. (Kl.). V 333/20.
  - I. Landgericht Frankfurt a. D. II. Kammergericht bafelbst.

Durch schriftlichen Bertrag vom 2. Rovember 1918 übertrug bie Beklagte ber Klägerin die Durchsührung bes von ihr bei der Generalkommission Frankfurt a. D. beantragten Kentengutsversahrens, bestressend die Austeilung ihres Gutes G. in Kentengüter. Die von ihr ber Klägerin hierzu erteilte Bollmacht sollte bis zur vollständigen

Durchführung des Kentengutsversahrens unwiderrusslich sein. Die Klägerin sollte als Vergütung 6°/0 vom Kauspreis erhalten. Für den Fall der Kücknahme des Antrags auf Kentengutsdildung verpstichtete sich die Vetlagte, der Klägerin sosort 1°/0 des Verkausswerts ihres Vesthums zu bezahlen. Sosern sie innerhalb eines Jahres nach Zurücknahme ihres Antrags ihr Gut anderweitig verkauste, sollte sie noch eine weitere Entschädigung von 1°/0 des Kauspreises zahlen. Am 9. November 1918 nahm sie ihren Antrag auf Kentengutsbildung bei der Generalkommission zurück, nachdem sie das Gut G. am 8. November 1918 sür 1550000 M anderweitig verkaust hatte. Die Klägerin behauptet, daß ihr danach eine Entschädigung in Höhe von 2°/0 von dieser Summe, also in Höhe von 31000 M zustehe, und hat einen Teilbetrag von 5000 M eingeklagt.

Bahrend bas Landgericht bie Rlage abwies, gab bas Rammer-

gericht ihr ftatt. Die Revision hatte teinen Erfolg.

Grunbe:

Das Landgericht hat den Vertrag vom 2. November 1918 als nichtig angesehen, weil er durch die Erteilung der unwiderruslichen Bollmacht an die Klägerin eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an dem Nittergut G. enthalte und deshalb dem Formzwange des § 313 BGB. unterworfen gewesen sei. Der Umstand, daß es sich um ein Rentengutsversahren handele, ändere hieran nichts, weil dies Versahren überhaupt noch nicht eingeleitet worden sei. . . .

Das Berufungsgericht tritt in ber Frage ber Formbeburftigkeit bes Bertrags bem Landgericht nicht bei. Es nimmt zwar auch an, daß ber Bertrag, ber eine unwiderrufliche Bollmachtserteilung an bie Alagerin zur Beraußerung bes Gutes im Rentengutsverfahren enthielt und bie Beflagte im Fall ber Rudnahme bes Untrags auf Rentenautsbilbung zur Entichabigung verpflichtete, bem Formzwange unterlag, weil er die Beklagte mittelbar zur Ubertragung ihres Gigentums an bem Gut G. verpflichtete. Die bier erforberliche Form fei aber, fo nimmt es weiter an, nicht bie in § 313 BBB. vorgeschriebene gerichtliche ober notarielle Beurkundung, vielmehr genüge nach Art. 12 § 1 preuß. US. 3. BGB. für Rentengutsvertrage bei ben burch Bermittelung ber Generalkommiffion begründeten Rentengutern bie einfache Schriftform. Wenn diese Borschrift auch nur für die Bertrage gegeben fei, burch welche fich ber eine Teil verpflichte, bas Gigentum an einem Grundftud gegen übernahme einer feften Gelbrente zu übertragen, fo sei fie boch auch auf Bollmachtserteilungen zum Abschluß von Rentengutsverträgen anwendbar, burch bie fich ber Vollmachtgeber unwiberruflich ober boch nur beschränkt widerruflich verbindlich mache, bie Eigentumsübertragung burch ben Bevollmächtigten vornehmen zu laffen. Einer ftarkeren Form als ber Sauptvertrag konne andererseits bie Bollmachtserteilung keinessalls bedürsen. Wende man den Art. 12 § 1 auf solche Berträge unmittelbar an, weil schon eine Berpstichtung zur Sigentumsübertragung begründet sei, so genüge ebensalls die Schriftsorm. Darauf, daß das Rentengut noch nicht begründet sei; komme nichts an. Die Borschrift beziehe sich auch auf die durch Bermittelung der Generalkommission erst noch zu begründenden Rentengüter. Es sei auch keineswegs ersorderlich, daß die Generalkommission zur Zeit des Abschlusses des Bertrags ihre Bermittelung dei der beabsichtigten Bildung des Kentenguts schon zugesagt und den Antrag auf Bildung von Rentengütern schon sur zulässig erklärt habe. . . .

Die Revision wendet ein, die erleichterte Form, die für Rentengutsverträge bei den durch Bermittelung der Generalkommission begründeten Kentengutern zugelassen sei, setze ein bereits anhängiges Rentengutsversahren voraus. An dieser Boraussekung habe es aber hier gesehlt; denn erst nach Abschluß des Vertrags vom 2. November 1918 sei von der Klägerin für die Beklagte der Antrag auf Rentengutsbildung dei der Generalkommission gestellt worden. Diese habe aber dis zum Eingang des Kündigungsschreibens der Beklagten vom 9. November 1918 auf den Antrag noch nichts veranlaßt, insbesondere

bie Ginleitung bes Berfahrens noch nicht befchloffen.

Dieser Revisionsangriff ist nicht begründet. Nach Art. 12 § 1 preuß. AG. 3. BGB. genügt für einen Bertrag, burch ben fich ber eine Teil verpflichtet, bas Gigentum an einem Grundfiude gegen Ubernahme einer festen Gelbrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), bei ben burch Bermittelung ber Generalkommission begrundeten Renten= gutern bie ichriftliche Form. Unter bem Mentengutsvertrag im Sinne biefer Vorschrift ift nicht ber Bertrag über bie Begrundung bes Rentenguts felbft zu verfteben, ben nach § 12 Abf. 2 bes Gefetes betr. Die Beforberung ber Errichtung von Rentengutern bom 7. Juli 1891 (Gef S. S. 279) bie Generalkommiffion aufzunehmen und zu beftatigen hat. Bielmehr ift bamit ber Borvertrag gemeint, ben ber Rentengutsausgeber ober sein Bertreter unmittelbar mit bem Erwerber bes Rentenguts abichließt. Die erleichterte Form ift hier gugelaffen, weil burch bas Eingreifen ber Beborben ben Rudfichten Genuge aefcieht, bie im BBB. zu bem Erforberniffe ber gerichtlichen ober notariellen Beurkundung geführt haben. hier kommt nun allerbings nicht ein Bertrag in Frage, burch welchen ber Rentengutsausgeber fich unmittelbar verpflichtet, bem Rentengutenehmer bas Eigentum zu übertragen, vielmehr hat die Beklagte die Alagerin ermachtigt, für fie Beraußerungen von Grunbfluden in bem gleichzeitig beantragten Rentengutsverfahren vorzunehmen. Für einen folden Bertrag tann aber bie Form feine ftrengere fein als die in Art. 12 & 1 a. a. D. für ben Borvertrag felbit porgeichriebene.

Die Revision vertritt nun gmar ben Standpunkt, bag bie erleichterte Form bes Art. 12 § 1 AG. nur "bei ben von ber Generalkommission begründeten Rentengutern" Plat greise, hier also nicht genüge, weil beim Abichluß bes Bertrags vom 2. Rovember 1918 ein Rentengutsverfahren bei ber Generaltommiffion überhaupt noch nicht eingeleitet gewesen sei. Gie ftupt fich hierbei auf bas Urteil bes Oberlandesfulturgerichts bom 26. April 1912 (Reitfor. für bie Landesfulturgesengebung ber preuß. Staaten Bb. 39 S. 142), worin biefes bie von ihm früher (Bb. 38 S. 380 baselbst) vertretene Ansicht aufgibt, baß ein nach Art. 12 § 1 AG. geschloffener Bertrag fo lange in ber Schwebe fei, bis feftstebe, ob es gur Rentengutsbegrunbung unter Ber= mittelung ber Generalkommission tommen werbe. Dit ber aus ber Begründung bes Art. 12 AG. 3. BGB. hervorgehenben Abficht bes Gefetgebers, die sofortige Aufnahme eines beibe Teile binbenben, aber auch ihre Rechte ficher fiellenben Bertrags über ben Erwerb eines Rentenguts an Ort und Stelle zu ermöglichen, erklart es bas Oberlandeskulturgericht nicht für vereinbar, die Ungewißheit über die Rechtswirksamkeit bes geschloffenen Bertrags bis zur tatfachlich erfolgten Begrundung bes Rentenguts bestehen zu laffen. Wenn bas Gefet bie Form bes Bertrags von bestimmten Boraussetzungen abhangig mache, fo fei davon auszugeben, daß hierfur allein die zur Reit bes Bertraasfoluffes gegebenen Rechtsverhaltniffe maggebenb feien. Es muffe beshalb aus den beim Bertragsschluffe bestehenben Berhaltnissen beurteilt werben, ob bie Generalkommission bie Begrundung bes Rentenguts vermittele. Aus bem Bertrage muffe baber zu erfeben fein, bag bie Varteien biese Bermittelung verlangen. Allein biese Bereinbarung genüge nicht, ba es im freien Ermeffen ber Generalkommission ftebe. ob fie ihre Bermittelung eintreten laffen wolle ober nicht (§ 12 Gef. vom 7. Juli 1891). Es sei baber noch bas weitere Erforbernis aufauftellen, bag bie Generalkommission ben Antrag auf Bilbung bon Rentengutern nach § 12 Abs. 3 a. a. D. für zulässig erachtet habe. Die Formerleichterung bes Art. 12 § 1 AG. finde also nur Anwenbung innerhalb eines bei ber Generalkommission anhängigen Rentengutsberfahrens.

Dieser Auffassung ift bereits ber Berusungsrichter entgegengetreten. Er legt ben Art. 12 § 1 AG. bahin aus, daß die erleichterte Form bei den durch Bermittelung der Generalkommission "zu begründenden Kentengütern" ausreiche, wie dies auch in der Begründung zu Art. 12 AG. z. BGB. in dieser Weise ausgedrückt sei. Mit Unrecht wendet sich die Revision gegen die Rechtsmeinung des Kammergerichts. Die Rentengutsverträge dienen der Borbereitung des Rezesses, sie sollen bindende Vereindarungen über den Erwerd des Kentenguts und über die Gegenleistungen des Erwerders schaffen. Da die Begründung des

Rentenguts erst viel später durch ben Rezes erfolgt, so kann es sich in diesem Stadium nur um ein zu begründendes Kentengut handeln. Da ferner die Formerleichterung nur gewährt wird, salls die Vermittelung der Generalkommission stattsindet, muß diese Voraussetzung bei Abschluß des Vertrags feststehen, d. h. es muß zur Vertragsbedingung gemacht sein, daß die Vegründung des Kentenguts durch die Vermittelung der Generalkommission erfolgen soll. Ein weiteres Ersorbernis kann aber nicht ausgestellt werden. Insbesondere ist nicht zu verlangen, daß der Antrag auf Rentengutsbildung dei der Generalkommission bereits eingereicht oder gar den dieser für zulässig erklärt sein müsse. Es besteht kein innerer Grund für die Ausstellung des Ersorbernisses, daß das Kentengutsversahren bei der Generalkommission

bereits anhangig gemacht fein muffe.

Im vorliegenden Fall war in dem Vertrage vom 2. Rovember 1918 ausbrudlich gesagt, daß die Beklagte bei ber Generalkommission in Frankfurt a. D. die Aufteilung ihres Gutes in Rentenguter beantragt habe. Die Durchführung biefes Rentengutsversahrens bilbete ben Gegenftand bes zwijden ben Parteien gefchloffenen Bertrags. Lehnte bie Generalkommission aus irgenbeinem Grunde ihre Bermittelung ab, so wurde ber Bertrag gegenstandslos. Es fanb bann bei ber Generaltommission tein Rentengutsverfahren flatt, bas bie Rlagerin für die Beklagte hatte burchführen konnen. Es ftand also außer Zweifel, bağ fich ber Bertrag vom 2. November 1918 nur auf bas bei ber Generalkommission Frankfurt a. D. burchzusührenbe Rentengutsverfahren - bezog. Dies genügte aber, um bas in Art. 12 § 1 preuß. AG. 2. BGB. aufgestellte Erforbernis, bag es fich um Rentenguter handeln muß, die burch Bermittelung ber Generalkommission begrundet werben, zu erfüllen. Daß die Generaltommission schon mit ber Angelegenheit befaßt worben fein, insbesonbere ben Antrag auf Rentengutsbilbung zugelassen haben musse, ist aus Art. 12 & 1 a. a. D. nicht zu entnehmen (vgl. auch Holzapfel, Rentengutsverträge, in Grudots Beitr. Bb. 62 S. 730). Hiernach ift bie erleichterte Form bes Art. 12 & 1 preuß. AG. 2. BGB. vom Berufungsrichter für ben borliegenben Bertrag ohne Rechtsirrtum als ausreichend erachtet worden. . . .